

**Satzung
des Amtes Neustrelitz - Land über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Entsprechend der §§ 5 und 129 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie § 2 Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) hat der Amtsausschuss Neustrelitz-Land in seiner Sitzung am 05.05.2015 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif (siehe Anlage) ein Rahmen (Mindest- oder Höchstsatz) bestimmt, so sind bei Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - ganz oder teilweise abgelehnt,
 - zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so sind 10 bis 75 v.H. der Gebühren zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben. Dasselbe gilt bei Zurücknahme des Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, darf eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebene Gebühr im Verhältnis der Abweisung. Im Falle der teilweisen bzw. vollständigen Rücknahme des Rechtsbehelfs gilt § 3 Abs. 3 Satzung entsprechend.

§ 5 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

- mündliche Auskünfte;
- Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit;
- Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
- für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
- Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Landes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird. Maßgebend hierfür ist das Verwaltungskostengesetz.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

- Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
- Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
- Zeugen- und Sachverständigengebühren;
- bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten;
- Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind;
- Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
- Fotokopien, und Vervielfältigung nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gerechtigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10 Euro überschreiten.

§ 7 Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer:
 - a) die Amtshandlung veranlasst hat, oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird;
 - b) die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 - c) für die Kostenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verwaltungskostensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verwaltungskostensatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.


Reggentin
Amtsvorsteherin



ANLAGE

K O S T E N T A R I F

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Amtes Neustrelitz-Land vom 05.05.2015

Gebühren und Pauschalbeträge für Auslagen

Gegenstand	Euro
I. Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
Abschriften je angefangene Seite	
im Format DIN A 5	3,00
im Format DIN A 4	6,00
Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4, oder wenn höhere Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	10,00
Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene halbe Stunde	18,00
Kopien in einer Auflage	
1. bis zu 10 Stück	3,00
2. bis zu 50 Stück	6,00
3. ab 50 Stück	10,00
II. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
Beglaubigungen von Unterschriften	1,50
Beglaubigung von Abschriften je Seite der Erstaussfertigung	2,50
der Durchschrift	1,00
Beglaubigung von Vervielfältigungen, die mit Büro- Druckgeräten hergestellt werden je Seite des ersten Abdrucks	1,00
zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	0,50
Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigung für den Gebrauch im Ausland je angefangene ¼ Stunde	9,00
Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen je angefangene ¼ Stunde	9,00
III. Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
Akteneinsicht	
Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind, für jeden Fall	6,00
Schriftliche Auskünfte für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä. Grundgebühren je angefangene ½ Std.	18,00
zuzüglich je angefangene Seite	6,00
Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Gebührensatzungen, Pläne, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) je angefangene 5 min	3,00

Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind (z.B. IFG) je angefangene halbe Stunde	18,00
Zweitausfertigungen von Steuern- und sonstigen Quittungen je angefangene 5 min	3,00
Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr je angefangene 10 min	6,00
Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene ½ Std.	18,00
Ersatz Hundesteuermarke bei Antrag des Hundehalters	5,00
Beglaubigung von Urkunden, Zeugnissen, Abschriften u.ä. zzgl. der Gebühr für Vervielfältigungen je angefangene 10 min	6,00
Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen aus amtlichen Unterlagen je angefangene ¼ Std.	9,00
Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen) je angefangene ¼ Std.	9,00
Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger bei umfangreichem Verwaltungsaufwand je angefangene ¼ Std.	9,00
Versand und Aufbereitung von Akten an Verfahrensbeteiligte und Rechtsanwälte je angefangene ¼ Std.	9,00
Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind. (Auskünfte nach Informationsfreiheitsgesetz, familiengeschichtliche Auskünfte u.ä.) je angefangene ½ Std.	18,00
Sondernutzung - Plakatierung an Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen pro Ortslage je angefangene ¼ Std.	9,00
Wohngeldberechtigungsschein	5,00
Portokosten	nach dem gültigen Tarif
Auskünfte aus Grundstücks- und Gebäudeakten je angefangene ¼ Std.	9,00
Bearbeitungsgebühr für Kaufverträge	120,00
Rangrücktrittserklärungen/ Verzicht Vorkaufsrecht Erhebung eines Pauschalbetrages bei Grundstücken	
- 1 Grundstück je angefangene ¾ Std.	27,00
- je weiteres Grundstück zusätzlich	3,00
Erteilung von Vorrangseinräumung, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	20,00

Antrag auf Baumfällung bzw. pflege	54,00
Kontrolle der Ersatzbepflanzung	27,00
Antrag auf Errichten einer Grundstückszufahrt	54,00
Vergabe Hausnummern	20,00
Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBauO MV	27,00
schriftliche Auskunft zum Grundstück oder planungsrechtliche je angefangene ¼ Std.	9,00

Soweit Tatbestände in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, ist die Gebühr nach dem Zeitaufwand zu erheben. Sie wird für jede angefangene halbe Stunde berechnet. Für den Aufwand gilt der gültige Gebührenerlass M-V Kostentarif Verwaltungskostensatzung